

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim
vom 30. Juni 2010**

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Die Nahwärmeversorgung Bellheim und die Anlagen der Energieerzeugung werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Gebäude und Einrichtungen im Gebiet der Verbandsgemeinde mit Nahwärme zu versorgen. Außerdem ist es Zweck des Eigenbetriebes, im Gebiet des Einrichtungsträgers Anlagen zur Energieerzeugung (insbesondere Photovoltaik) zu errichten und zu betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung Verbandsgemeinde Bellheim“.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital entfällt auf die Betriebszweige wie folgt:

Nahwärmeversorgung	10.000 Euro,
Energieerzeugung	10.000 Euro.

**§ 4
Werksausschuss**

(1) Der Verbandsgemeinderat Bellheim wählt einen Werksausschuss, der aus 11 Ratsmitgliedern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses betragen. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in dem ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 2.500 Euro überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Bellheim vorbehalten sind,
4. der Erlass von Zahlungsforderungen und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zum Geschäft der laufenden Betriebsführung gehören.
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Werksausschuss oder der Verbandsgemeinderat zuständig ist,
8. die Stundung von Forderungen nach Maßgabe des § 23 GemHVO und
9. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Rahmen von Insolvenz-/Konkursverfahren.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Bellheim der Verbandsgemeinde Bellheim vom 24.02.2010 außer Kraft.

Bellheim, den 23. Juli 2010

Bürgermeister

